

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für Werbung an Taxen und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 21. 06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) i. V. mit § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W) für die Taxen- und Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende

Allgemeinverfügung

I. Ausnahmegenehmigung, Nebenbestimmungen

A. Ausnahmegenehmigung

Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BOKraft wird im Rahmen einer jederzeit widerruflichen Ausnahme gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BOKraft den im Landkreis tätigen Taxen- und Mietwagenunternehmen gestattet, nachfolgend genannte nach außen wirkende Werbemöglichkeiten an ihren im gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Fahrzeugen zu nutzen:

1. An Taxen und Mietwagen darf ein Dach- oder Heckwerbeträger angebracht werden.
2. An Taxen darf Werbung auch direkt auf dem Heck einschließlich der Stoßstange angebracht werden.
3. Bei Taxen mit bauartbedingt nur einer Seitentüre darf Werbung auch auf der Fahrzeugseite ohne Türe angebracht werden, wobei die Größe und Anbringungsstelle spiegelbildlich zu halten sind.

4. An Mietwagen ist nach außen wirkende Werbung an allen Fahrzeugflächen zulässig, sofern es sich nicht um Funktionsflächen wie Scheiben, Spiegel, Scheinwerfer, Blinker, etc. handelt.

Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen Gebrauch gemacht werden:

B. Bedingungen und Auflagen

1. Die Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind bei der Aufbringung von Werbung zu beachten und haben Vorrang.
2. Werbung darf nur alternativ entweder auf dem Dach oder auf dem Heck angebracht sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, für die ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt. Ein Nachweis darüber ist vor Anbringen des Werbeträgers dem Landratsamt vorzulegen.
3. Ein Teilegutachten bzw. die Betriebserlaubnis oder eine Ablichtung davon sind ständig im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
4. Dachwerbeträger als besondere Aufbauten sind an Vorrichtungen (wie z. B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
5. Der **Dachwerbeträger** darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Länge: 150 cm
Höhe: 50 cm
Tiefe: 15 cm
6. Der **Heckwerbeträger** darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Länge: 55 cm
Breite: 100 cm
Höhe: 30 cm

7. Die Werbeträger und die Werbeflächen dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein. Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z. B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben), ist unzulässig.
8. Taxen haben bei der Verwendung eines Dachwerbeträgers vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.
9. Die Erkennbarkeit der Taxen im fließenden und stehenden Verkehr muss weiterhin gewährleistet sein. Dies ist insbesondere durch ausreichend frei zu haltende Fahrzeugflächen im Farbton hellelfenbein (RAL 1015) insbesondere im gesamten Frontbereich, den Kotflügeln sowie den Türholmen und –schwelle und durch einen freien Blick von allen Seiten auf das Taxischild zu ermöglichen.

C) Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i. V. m. Abs. 2 Alt. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000 € belegt werden.

D) Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch – Partenkirchen als bekannt gegeben.

E) Widerruf

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und erlischt sobald eine neue Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr (BoKraft) in Kraft tritt (§ 43 Abs. 3 BoKraft).

F) Wichtige Hinweise

Unberührt von der Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO, sowie die

Ausrüstungsvorschriften der StVZO und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Die zuletzt am 26.06.2003 bekannt gegebene Allgemeinverfügung bezüglich Werbung auf Taxen und Mietwagen war auf zwei Jahre befristet und somit ab dem 26.06.2005 nicht mehr gültig. Seither war das Anbringen von Werbung lediglich im Rahmen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zulässig (§ 26 Abs. 2 BOKraft).

Das Landratsamt erreichen immer wieder Anfragen von Unternehmern hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbung an Ihren Fahrzeugen. Um in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen und um eine Vielzahl von einzelnen Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden, wurde diese Allgemeinverfügung erlassen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 42 mit Ausnahme des § 41 Abs. 1 BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) zu genehmigen, soweit sie Genehmigungsbehörden für die jeweilige Verkehrsart sind.

Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 43 des Personenbeförderungsgesetzes ist (§ 46 Abs. 1 PBefG). Als Form des Gelegenheitsverkehrs zählt auch der Verkehr mit Taxen und Mietwagen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PBefG).

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist sachlich und auch örtlich für die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 PBefG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG.

Demnach ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auch für die Erteilung von Ausnahmen bezüglich der BOKraft nach § 33 Abs. 1 ZustVVerk zuständig. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft können die zuständigen obersten Landesbehörden oder

die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von allen Vorschriften der BOKraft genehmigen. In § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft ist geregelt, dass sie für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden Ausnahmen auch allgemein für die Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, genehmigen können. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft, ist nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausgeübt, dass es das öffentliche Interesse am Verbot der über die Seitentüren hinausgehenden Werbung, mit den privaten, grundrechtlich geschützten Interessen an der vollen gewerbsmäßigen Nutzung der Taxen und Mietwagen abgewogen hat (Art. 40 BayVwVfG).

Primär geht es bei der Regelung des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BOKraft um die Sicherstellung einer einheitlichen äußerlichen Kenntlichmachung der Taxen. Sie sollen im Straßenverkehr schnell und einfach erkannt werden können und sich vom privaten Verkehr, insbesondere vom Mietwagenverkehr gut differenzieren lassen. Dies soll durch die einheitliche Farbe hellelfenbein (RAL 1015) erreicht werden. Die Farbe soll nicht durch übermäßige Werbung verdeckt und somit unterlaufen werden. Letztlich soll ein ähnliches optisches Erscheinungsbild der Taxen auch der Chancengleichheit der Taxenunternehmen und der Funktion des Taxigewerbes dienen. Diese Gründe, welche gewissermaßen für die Aufrechterhaltung des § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft und für eine restriktive Handhabung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft sprechen, sind durch die vergangene Rechtsprechung abgeschwächt worden.

So heißt es im Urteil des VG München 23. Kammer Az. M 23 K 02.1483 vom 31.07.2002:

„Sowohl ein an einem Taxistandplatz, als auch fahrendes, auf der Straße angehaltenes Taxi ist aufgrund der Farbe des Fahrzeuges erkennbar. Von vorne betrachtet, ist der Heckwerbeträger nicht sichtbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Taxiunternehmer kein Interesse an Werbemaßnahmen hätten, unter denen die Erkennbarkeit ihrer Taxen leiden würde, da damit Einnahmensenkürzungen verbunden wären.“

Das Urteil bezog sich auf Heck- und Dachwerbeträger. Heckwerbeträger sind mittlerweile in zahlreichen Landkreisen mittels einer Allgemeinverfügung erlaubt (z.B.

im Landkreis München, Erding, Freising, Starnberg u.a.). Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum beispielsweise Folienwerbung auf den Hecktüren oder der Heckklappe eines Taxis hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anders behandelt werden sollte, als etwaige Heckaufbauten. Um dennoch einer Überdimensionierung der Werbefläche am Heck entgegenzuwirken wurde die Allgemeinverfügung mit entsprechenden Auflagen versehen, wonach der Heckwerbeträger die unter I. B Nr.6 aufgeführten Maße nicht überschreiten darf und die Kotflügel von jeglicher Beklebung für Werbezwecke freizuhalten sind. Entsprechendes gilt für die Auflage der Dachwerbeträger (I. Buchs. B Nr. 5).

Die Auflage stellt im Vergleich zur Ablehnung der Ausnahmegenehmigung das mildere Mittel dar. Für Taxiunternehmer besteht somit einerseits die Möglichkeit zu werben, und andererseits ist die Farbe Hellelfenbein auch bei einer Betrachtung des Fahrzeuges von hinten noch sichtbar vorhanden. Einem durchschnittlichen Betrachter ist es somit noch möglich, das Fahrzeug als Taxi zu identifizieren.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BOKraft i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG kann die Ausnahmegenehmigung, hier in Form einer Allgemeinverfügung, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch die Chancengleichheit der Taxenunternehmer ist trotz der Ausnahmegenehmigung weiterhin gewahrt. Durch die Allgemeinverfügung wird sogar sichergestellt, dass alle Unternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen über die gleichen Werbechancen verfügen.

Nachdem gem. § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) Aufträge für Mietwagenfahrten ausschließlich am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers entgegengenommen werden dürfen und Mietwagen nach jedem Auftrag gem. § 49 Abs. 4 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an ihren Betriebssitz zurückkehren müssen, ist anders als bei Taxen eine Erkennbarkeit von Mietwagen im fließenden und stehenden Verkehr und ein einheitliches Erscheinungsbild nicht erforderlich. Deshalb bedarf es auch keiner Beschränkung der Werbung auf die seitlichen Fahrzeugtüren.

Vorliegend wurden die privaten Interessen der Gewerbetreibenden gegen die öffentlichen Interessen an der vorliegenden Regelung abgewogen.

Die Beschränkung der Werbeflächen an Taxen und Mietwagen betrifft die Berufsausübungsfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Zur Berufsausübungs-

freiheit gehört nicht nur die berufliche Betätigung selbst, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient (vgl. BVerfG vom 04.09.1999, Az. 1 BvR 2310/98).

Hierunter kann auch die Werbung an Taxen und Mietwagen subsumiert werden. Beweggründe für die Anbringung von Werbung sind im Wesentlichen zwei Dinge. Zum einen kann für das eigene Unternehmen geworben werden, zum anderen können durch Fremdwerbung zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Gerade unter Berücksichtigung der bereits ergangenen Rechtsprechung hinsichtlich der Außenwerbung an Taxen und Mietwagen ist vorliegend kein signifikanter Grund dafür ersichtlich, die gesetzlichen Werbebeschränkungen nicht durch eine Allgemeinverfügung im vorliegenden Umfang zu lockern um den privaten Interessen der Gewerbetreibenden entgegenzukommen.

Die Ausnahmegenehmigung konnte schließlich gemäß Art. 43 Abs. 3 BOKraft auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischem Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 13/2007 (S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im hier gegenständlichen Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Garmisch-Partenkirchen, den 11.08.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Speer'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Anton Speer

Landrat